



Der Gemeindevorstand der
der Gemeinde Bischofsheim

ALLGEMEINVERFÜGUNG

anlässlich der Entschärfung einer Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg
am 25.10.2022 im Bereich des Umspannwerkes Am Schindberg in 65474 Bischofsheim

Gemäß §§ 1, 2, 6, 11 und 31 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 22.12.2004 (GVBl. I 2005 S. 14 vom 25.01.2005), in der derzeit gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Am Dienstag, 25.10.2022 wird ab 09:00 Uhr rund um die Fundstelle am Umspannwerk Am Schindberg in Bischofsheim ein Gefahrenbereich gemäß beiliegender Übersichtskarte eingerichtet.
2. Am Dienstag, 25.10.2022, ab 9:00 ist es verboten, sich im Gefahrenbereich (farblich gelb markierter Bereich in der Karte) innerhalb und außerhalb von Gebäuden sowie auf Straßen, Wegen und Plätzen gemäß der in der Anlage beigefügten Karte aufzuhalten oder sie zu betreten. Der Gefahrenbereich ist der Karte im Anhang zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung. Weitere Informationen u.a. über das Ende der Maßnahme erhalten Sie über www.bischofsheim.de.

Während der Entschärfungsmaßnahme stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

- Sophie-Opel-Schule, Ernst-Reuter-Straße 11-15, 65428 Rüsselsheim am Main

- 3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

- 4. Bei Nichtbeachtung des in der Ziffer 2 verfügten Betretungs- und Aufenthaltsverbotes wird die Durchsetzung mittels unmittelbaren Zwanges angedroht.

- 5. Zutritt zum Gefahrenbereich haben nur die an der Evakuierung und Entschärfung beteiligten Personen, sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Absprache mit der Einsatzleitung, sowie von der Einsatzleitung beauftragte Personen.

- 6. Der Abschluss der Entschärfung der Bombe und die Aufhebung des Gefahrenbereiches werden durch die Einsatzkräfte der Polizei per Lautsprecher oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.

- 7. Für den Fall, dass die Bergung und Entschärfung der Bombe am 25.10.2022 nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann, gelten die Ziffern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung für einen Ausweichtermin entsprechend.

- 8. Die Allgemeinverfügung gilt mit der Veröffentlichung als allgemein bekannt gegeben.

Begründung:

Im Bereich der Fundstelle neben dem Umspannwerk, Am Schindberg auf der Gemarkung von Bischofsheim wurde eine Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg gefunden. Diese muss zwingend zeitnah entschärft werden.

Die Entschärfung der Fliegerbombe durch den Kampfmittelräumdienst wird am 25.10.2022 erfolgen. Bei der Entschärfung besteht die unmittelbare Gefahr für Leib und Leben aller, im Gefahrenbereich vom Fundort befindlichen Personen, da es im Rahmen der Entschärfung auch zur Detonation kommen kann.

Die Evakuierung des betroffenen Gebietes ist nach § 31 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) – temporäre Platzverweisung - erforderlich, da innerhalb des Gefahrenbereichs im Falle einer Detonation erheblichen Schäden an Gebäuden und eine akute Gefahr für Leib und Leben der sich in diesem Bereich aufhaltenden Personen zu erwarten sind.

Während der Entschärfungsmaßnahme stehen vorwiegend für Anwohner*innen der Evakuierungszone, die keine Möglichkeit einer Unterkunft außerhalb des Gefahrenbereichs haben, alternative Aufenthaltsmöglichkeiten zur Verfügung.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet und liegt im öffentlichen Interesse. Die aufgefundene Bombe muss vor Ort entschärft oder ggf. sogar kontrolliert gesprengt werden, da ein Abtransport nicht möglich ist. Es besteht die drohende Gefahr, dass bei einer Detonation der Bombe Personen u.a. auch durch Splitterwirkung verletzt werden könnten. Die dadurch bestehende akute Gefahrenlage für Leib und Leben kann nur durch ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot während der Entschärfung wirksam unterbunden werden.

Der Notwendigkeit der Evakuierung ist Vorrang vor etwaigen Individualinteressen einzuräumen. Demnach hat das private Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruchs, in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an dem Schutz der öffentlichen Sicherheit, zurückzustehen. Insbesondere da es möglicherweise in der Folge einer Detonation weder möglich sein wird, die Versorgung mit Strom, Gas oder Wasser aufrecht zu erhalten noch im Gefahrenbereich Rettungsmaßnahmen zu Personen, deren Aufenthalt im Gefahrenbereich nicht erforderlich ist, zu gewährleisten. Auch eine etwaige persönliche Einwilligung in eine Lebensgefahr ändert am objektiven Vorliegen einer unmittelbar zu beseitigenden Gefahrenlage nichts.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Gemeinde Bischofsheim, Schulstraße 13, 65474 Bischofsheim schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Bischofsheim, 24.10.2022



Professor Dr. Wolfgang Schneider

Erster Beigeordneter

